

EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG 2018

Dienstag, den 21. August 2018, 11:00 Uhr (Türöffnung 10:45 Uhr)

in den Räumlichkeiten der Niederer Kraft Frey AG, Bahnhofstrasse 53, CH-8001 Zürich.

Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache geführt.

1. Wahlen

1.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Georg Denoke als Verwaltungsratsmitglied für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

1.2 Verwaltungsratspräsident

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Georg Denoke als Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

1.3. Nominations- und Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Georg Denoke als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

2. Statutenänderungen

2.1 Stichentscheid des Vorsitzenden einer Verwaltungsratssitzung

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vorsitzenden einer Verwaltungsratssitzung – in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung – bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats den Stichentscheid zukommen zu lassen.

Die vorgeschlagene neue Fassung des Artikels 18 Absatz 2 der Statuten der EDAG Engineering Group AG ist im Anhang aufgeführt.

2.2 Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesellschaft oder andere Konzerngesellschaften zu ermächtigen, Mitgliedern der Geschäftsleitung Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge auszurichten. Der Betrag der Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge pro betroffenem Mitglied der Geschäftsleitung soll dabei bei einer einmaligen Kapitalleistung das Zehnfache des letzten ausbezahlten fixen Jahresgehalts oder bei einer Rentenleistung das letzte ausbezahlte fixe Jahresgehalt pro Jahr nicht übersteigen.

Die vorgeschlagene neue Fassung des Artikels 28 Absatz 1 und der neue Artikel 28 Absatz 2 der Statuten der EDAG Engineering Group AG sind im Anhang aufgeführt.

ZUTRITTSKARTEN

Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen möchten, können ihre Zutrittskarte bis am 17. August 2018 über ihre jeweilige Depotbank oder bei der Gesellschaft gegen Überlassung eines Ausweises, der die Hinterlegung der Aktie(n) bei einer Bank bescheinigt, beziehen.

Depotbanken können die Zutrittskarten bis 17. August 2018 über die Gesellschaft oder die SEGETIS AG bestellen.

Aktionäre können sich nach Erhalt der Unterlagen entscheiden, persönlich an der Generalversammlung teilzunehmen, sich vertreten zu lassen oder elektronisch sich mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu beteiligen.

ERTEILUNG VON VOLLMACHTEN UND WEISUNGEN

Für die Vollmachtserteilung sind die Zutrittskarten zu unterzeichnen und dem Bevollmächtigten zu übergeben. Aktionäre können sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR, ADROIT Anwälte, Kalchbühlstrasse 4, CH-8038 Zürich vertreten lassen.

Wird die Vollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt, ist die Zutrittskarte zusammen mit den Weisungen zur Abstimmung mit dem den Generalversammlungs-Unterlagen beigefügten Couvert an SEGETIS AG zu retournieren. Schriftliche Vollmachten müssen spätestens am 20. August 2018 beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter eingehen. Sofern keine anderslautende schriftliche Weisung erteilt wird, ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 10 Abs. 2 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) angewiesen, sich der Stimme zu enthalten. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind.

ELEKTRONISCHE BEVOLLMÄCHTIGUNG UND INSTRUKTIONEN DES UNABHÄNGIGEN STIMMRECHTSVERTRETERS

Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können zudem unter www.netvote.ch/edag elektronisch erteilt werden. Die dazu nötigen Login-Daten werden den Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur Generalversammlung zugestellt.

Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis **spätestens Montag 20. August 2018, 16.00 Uhr möglich**.

Mit einer Vollmachtserteilung oder der Wahrnehmung der elektronischen Stimm- und Wahlrechtsausübung hat der Aktionär keinen Anspruch auf zusätzliche persönliche Teilnahme an der Generalversammlung.

Die Gesellschaft verfügt über insgesamt 25.000.000 Aktien und 25.000.000 Stimmrechte.

Arbon, 25 Juli 2018

Der Verwaltungsrat

EDAG Engineering Group AG
Schlossgasse 2
CH – 9320 Arbon
Tel. +41 71 5443311
Fax +41 71 5443310
ir@edag-group.ag
<http://ir.edag.com/websites/edag/German/0/investor-relations.html>

Entwurf der geänderten Artikel der Statuten

Statuten*

der

EDAG Engineering Group AG

(EDAG Engineering Group Ltd)

(EDAG Engineering Group SA)

Artikel 18: Organisation, Protokolle

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitztende hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Physische Sitzungen des Verwaltungsrates finden in der Regel am Ort des Sitzes der Gesellschaft statt.

Artikel 28: Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge, Sicherheiten

Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite oder Sicherheiten gewähren.

Die Gesellschaft oder andere Konzerngesellschaften können Mitgliedern der Geschäftsleitung Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge pro betroffenem Mitglied der Geschäftsleitung darf bei einer einmaligen Kapitalleistung das Zehnfache des letzten ausbezahlten fixen Jahresgehalts oder bei einer Rentenleistung das letzte ausbezahlte fixe Jahresgehalt pro Jahr nicht übersteigen.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen erbracht. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschuss und mit Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden, falls die betreffenden Mitglieder kein anderweitig versicherbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen oder sofern es aufgrund zwingenden Rechts erforderlich ist.

Draft of the amended articles of association

Articles of Association**

of

EDAG Engineering Group AG

(EDAG Engineering Group Ltd)

(EDAG Engineering Group SA)

Article 18: Organization, Minutes

The organization of the meetings, the presence quorum and the passing of resolutions of the Board of Directors shall be in compliance with the organizational regulations.

The chairperson shall have the casting vote.

Minutes shall be kept of the deliberations and resolutions of the Board of Directors. The minutes shall be signed by the Chairman and the Secretary of the Board of Directors.

As a rule, physical meetings of the Board of Directors shall take place at the premises of the Company's registered office.

Article 28: Loans, Credits, Pension Benefits other than from Occupational Pension Funds, Securities

The Company shall not grant loans, credits or securities to the members of the Board of Directors or the executive management.

The Company or other group companies may grant pension benefits other than from occupational pension funds to members of the executive management. The amount of pension benefits other than from occupational pension funds must not exceed per relevant member of the Executive Committee an amount corresponding to ten times the last paid out annual fix compensation in case of a one-time lump sum capital payment or the last paid out annual fix compensation per year in case of a rent payment.

In principle, there will be no payments to pension funds or similar institutions for the members of the Board of Directors. In exceptional cases, such payments may be made upon request of the Nomination and Compensation Committee and subject to the approval by the General Meeting if the members in question do not have other insurable income from subordinate employment or if required by mandatory applicable law.

* Die deutsche Fassung der Statuten ist massgeblich

** The German version of the articles of association is the governing version